

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise –
Jugendämter und kreisangehörige
Städte mit Jugendämtern in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Sozialministerium
Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Dr. Jürgen Strohmaier
Tel. 0711 6375-430
Juergen.Strohmaier@kvjs.de

25. Juni 2009

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-12/2009**

Positionspapier der BAGLJÄ zum Persönlichen Budget in der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem SGB IX ist die Jugendhilfe Rehabilitationsträger für den Personenkreis der seelisch behinderten jungen Menschen (gem. § 35a SGB VIII). Seit 01.01.2008 können für Menschen mit Behinderung ambulante, teilstationäre oder stationäre Teilhabeleistungen anhand eines monatlichen Persönlichen Budgets durchgeführt werden.

Die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Form eines Persönlichen Budgets steht seither in der Diskussion. Zwischenzeitlich häufen sich die Anfragen nach der Umsetzung des Persönlichen Budgets im Rahmen des § 35a SGB VIII.

Aus diesem Anlass hat sich bei der Arbeitstagung vom 25.-27. März 2009 in Halle die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt und das beiliegende Positionspapier, das maßgeblich vom KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg erarbeitet wurde, beschlossen. Wir hoffen, dass Ihnen dieses Papier bei Ihrer eigenen Positionierung in dieser Frage behilflich sein kann.

Aktuell hat auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) die Broschüre „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein persönliches Budget“ herausgebracht (http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gesamt-PDF-Internet_821.pdf) .

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

Auch diese Broschüre empfehlen wir Ihrer Lektüre. Sie ist kostenlos bei der BAR, Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlage 1



**Diskussionspapier:
Das Persönliche Budget (PB) in der Jugendhilfe**

beschlossen auf der 106. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 25. bis 27. März 2009 in Halle

Vorbemerkung:

Nachstehend werden grundsätzliche Möglichkeiten und Grenzen des PB im Sinne des SGB IX für Leistungen nach § 35a SGB VIII aufgezeigt. Überlegungen, im Rahmen von Erziehungshilfe Jugendlichen finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu überlassen um einen angemessenen Umgang mit Geld zu trainieren, wurden dabei bewusst ausgeklammert.

Grundsätzlich eröffnet das SGB IX jedem behinderten Menschen die Möglichkeit auf ein persönliches Budget und zwar ohne Einschränkungen im Hinblick auf die Art und den Grad der Behinderung, das Alter des behinderten Menschen und die Art der Rehabilitationsmaßnahme. Das PB setzt immer eine Prüfung voraus, um zu klären, ob diese Finanzierungsart im konkreten Einzelfall geeignet ist.

Um die Relevanz des PB für die Jugendhilfe beurteilen zu können ist es deshalb erforderlich, sich den dafür in Frage kommenden Personenkreis und den Leistungsumfang des § 35a SGB VIII zu vergegenwärtigen.

Personenkreis des § 35a SGB VIII

Nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis kann Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, nämlich Kinder oder Jugendliche:

- deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit dem Sorgerecht Ihrer Eltern oder anderer Personen unterstellt. Deshalb sind ihre Möglichkeiten zu einem eigenverantwortlichen Handeln einschränkt.

Ab dem siebten Lebensjahr sind sie nach § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig. D. h. ein Minderjähriger kann in der Regel wirksam nur Rechtsgeschäfte tätigen, die für ihn vorteilhaft sind oder denen sein gesetzlicher Vertreter zustimmt. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt nach § 110 BGB nur dann „als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind“.

In Angelegenheiten mit einer gewissen Tragweite – und hierzu gehört zweifelsfrei die Beschaffung nötiger Eingliederungshilfen – ist bei einem Minderjährigen also stets die Zustimmung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Erst mit Eintritt der Volljährigkeit ändert sich das.

Leistungsumfang § 35a SGB VIII

Die Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger für den in § 35a SGB VIII genannten Personenkreis. Sie erbringt in diesem Zusammenhang Leistungen:

- zur medizinischen Rehabilitation (nur in den Fällen des § 40 SGB VIII)
- zur Teilhabe am Arbeitsleben (nach § 42 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX im Arbeitsbereich der WfbM)
- zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

In vielen Fällen wird erfahrungsgemäß mit dem spezifischen Eingliederungshilfebedarf auch ein Bedarf an Erziehungshilfeleistungen einhergehen. § 35a SGB VIII sieht deshalb vor, dass Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden sollen, die geeignet sind, sowohl den Eingliederungshilfebedarf als auch den Erziehungshilfebedarf zu decken.

Leistung als Persönliches Budget:

- Nach § 17 Abs. 2 SGB IX können die Teilhabeleistungen auf Antrag auch als PB ausgeführt werden, um dem Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- Die Höhe des PB soll die Kosten aller individuell festgestellten zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.
- Das PB wird in der Regel als Geldleistung oder in begründeten Fällen auch Form von Gutscheinen gewährt.
- In einer Zielvereinbarung wird die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten geregelt (Hilfeplanung).
- An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.
- Die Verwendung des PB ist nachzuweisen.

Ein PB im Sinne des SGB IX kann Eingliederungshilfeleistungen (ambulant oder stationär) im Sinne des § 35a SGB VIII und Leistungen anderer Rehabilitationsträger umfassen, nicht aber andere SGB VIII-Leistungen (z. B. Erziehungshilfe).

Das im SGB IX enthaltene zentrale Ziel bei der Gewährung eines PB ist die Ermöglichung eines möglichst selbstbestimmten Lebens für den Budgetnehmer. Dieser erhält die finanziellen Mittel, um selbst die nötigen Leistungen „einzukaufen“.

In der Jugendhilfe sind grundsätzlich alle Leistungen darauf ausgerichtet, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu fördern. Umfangreiche Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für den Jugendlichen selbst und seine Sorgeberechtigten sichern dies ab. Bei der Entscheidungsfindung sind beteiligte andere Personen, Dienste oder Einrichtungen zwingend einzubeziehen – dies gewährleistet eine bedarfsgerechte und wirksame Hilfe. Dasselbe gilt bei Leistungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Es muss im Einzelfall sicher gestellt werden, dass auch bei finanziell problematischen Verhältnissen die Geldmittel zweckbezogen verwendet werden.

Hinweise für die Praxis:

- Ein PB für Leistungen i. R. des § 35a SGB VIII ist grundsätzlich möglich.
- Nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis kann aber überhaupt Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten.
- Eine enge Einbeziehung des Jugendlichen in die individuelle Hilfeplanung ist in der Jugendhilfe Standard – nicht nur bei der Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII und wenn ein PB erwogen wird.
- Das PB für einen Minderjährigen setzt im Regelfall eine gleichzeitige Unterstützung bei der Budgetverwaltung („Budgetassistenz“) voraus, denn eine eigenverantwortliche Verwaltung durch den Minderjährigen scheidet aufgrund seiner eingeschränkten Geschäftsfähigkeit grundsätzlich aus.
- Neben den Erziehungsberechtigten eine weitere Person als „Budgetassistenten“ zu wählen, ist in diesen Fällen kaum sinnvoll, denn auch dieser könnte nur im Einvernehmen mit ihnen agieren.
- Die Deckung eines Eingliederungshilfebedarfs durch ein PB macht wenig Sinn, wenn eine gleichzeitige Erziehungshilfeleistung nach dem SGB VIII gewährt wird.

All dies hat sicher mit dazu beigetragen, dass während des Bundesmodells zur Erprobung trägerübergreifender Persönlicher Budgets vom Oktober 2004 bis Juni 2007 von den gemeldeten und untersuchten 847 PB´s lediglich in einem Fall die Jugendhilfe am Budget mit einer Leistung nach § 35a SGB VIII beteiligt war (Vgl. Abschlussbericht der wiss. Begleitforschung vom Juli 2007).

Zusammenfassung:

Ob das PB bei Minderjährigen in Betracht kommt, muss im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sorgfältig geprüft und begründet werden.

Bei Eingliederungshilfen für junge Volljährige (§ 35a i. V. mit § 41 SGB VIII) kann das PB geeignet sein, die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.

Anhang

Rechtsgrundlagen zum Persönlichen Budget (auszugsweise)

SGB IX

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 6 Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

.....

6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,

.....

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

...

(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger ... beteiligt. ... An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. ...

§ 42 Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

....

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringen

....

3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches,

....

SGB VIII

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

....

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

SGB XII

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,

Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Leistungsberechtigte nach § 53 können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

Budgetverordnung

§ 2 Beteiligte Leistungsträger

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, ... Sind an einem Persönlichen Budget mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

§ 3 Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur

Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Person insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.